

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.) Die vorliegenden AGB gelten für alle Verträge, die mit Hofhaus Gastronomie & Kunst GmbH (nachfolgend Hofhaus genannt) abgeschlossen werden.

Sie können durch im Einzelfall ausgehändigte schriftliche Vereinbarungen teilweise oder ganz ersetzt werden, insbesondere durch die von Hofhaus ausgearbeiteten "Veranstaltungs- Vereinbarung".

- 2.) Der Gast trägt das alleinige Haftungsrisiko für Gegenstände und Materialien, die er in allgemein zugänglichen Räumen oder Veranstaltungsräumen des Hofhauses zurückgelassen hat.
- 3.) Sämtliche Preisauszeichnungen verstehen sich in Euro.
- 4.) Als Veranstalter, gilt, wer als Auftraggeber gegenüber dem Hofhaus auftritt; ist diese Person nicht gleichzeitig der tatsächliche Veranstalter, so haftet der Veranstalter und die als bevollmächtigt auftretende Person als Gesamtschuldner.

§ 2 Auftragserteilung

- 1.) Durch die Rücksendung der vom Gast gegengezeichneten Reservierungs-bestätigung gilt der Auftrag als erteilt.
- 2.) Hofhaus hält sich an das Angebot zum Abschluss eines Reservierungsvertrages 2 Wochen gebunden.
- 3.) Ein Vertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn Hofhaus den Auftrag schriftlich bestätigt.
- 4.) Die Schriftform ist ebenfalls gewahrt, wenn die Korrespondenz via E-Mail erfolgt oder per SMS erfolgt.

§ 3 Stornierungen / nicht Inanspruchnahme der Leistungen

- 1.) Stornierungen bedürfen der Schriftform.
- 2.) Für den Fall, dass der Veranstalter den Vertrag storniert / bzw. den Rücktritt vom Vertrag erklärt, steht HOFHAUS das Recht auf eine angemessene Vergütung zu, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung berechnet sich wie folgt, es sei denn der Veranstalter weist nach, dass dem HOFHAUS kein Schaden entstanden ist.
 - a.) **30 Tage und mehr vor vereinbarten Veranstaltungsbeginn**
keine Vergütung
 - b.) **29 bis 14 Tage vor vereinbarten Veranstaltungstermin**
Anzahlung zuzüglich 5 % der Gesamtsumme gemäß diesem Vertrag
 - c.) **13 bis 5 Tage vor vereinbarten Veranstaltungstermin**
Gesamtsumme nach diesem Vertrag, abzüglich 20 %
 - d.) **ab 4 Tage vor vereinbarten Veranstaltungstermin**
Gesamtsumme nach diesem Vertrag

Das Recht von HOFHAUS weitergehenden Schaden geltend zu machen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Bei der Berechnung wird der Getränkekonsum mit dem Durchschnittswert von 20 % pro Person in Ansatz gebracht, bei einer á la carte Reservierung eine Pauschale von 16,00 € pro Person.

Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

- 3.) Hofhaus steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Veranstalter die vereinbarte Vorauszahlung auch nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzlichen Nachfrist nicht geleistet hat.
- 4.) HOFHAUS ist darüber hinaus berechtigt vom Vertrag - ohne Frist - zurückzutreten, aus Umständen, die nicht dem Organisationsbereich der Gastronomie zuzurechnen sind, beispielsweise
- in Fällen höherer Gewalt oder anderer von HOFHAUS nicht zu vertretenden Umständen, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, bzw. wenn begründeter Anlass besteht, dass die Veranstaltung reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder aber den Ruf des Hauses bzw. der Gäste von HOFHAUS gefährdet.

Ein weiterer Rücktrittsgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Veranstalter Reservierungen unter irreführenden und falschen Angaben wesentlicher Tatsache, beispielsweise

in der Person der Kunden oder des Veranstaltungszwecks, vorgenommen haben.

5.) Dem Veranstalter steht für diesen Fall kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 4 Haftung

1.) Der Gast darf grundsätzlich keine eigenen Speisen oder Getränke mitbringen.

2.) Das vom Gast oder von Dritten mitgebrachte eigene Equipment (beispielsweise Aufsteller, Blumen, Dekoration, Tortenplatten etc.) sind nur dann zulässig, wenn ausdrücklich von Hofhaus bestätigt.

Eine Haftung für zulässigerweise eingebrachte Gegenstände übernimmt Hofhaus nicht.

3.) Sollten aufgrund individueller, besonderer Gastwünsche oder aufgrund erhöhten Bedarfs zusätzliche Ausleihkosten für Tischausstattungen etc. anfallen, werden diese von Hofhaus an den Gast weiterberechnet.

4.) Sollte die gewünschte Veranstaltung bzw. Tagungstechnik nicht vorhanden sein, können benötigte Materialien - nach vorheriger Absprache und vorbehaltlich der Verfügbarkeit - über Hofhaus angefragt und bestellt werden.

Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Gast/Veranstalter.

5.) Der Gast/Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räume und Einrichtungen sowie sämtliche Materialien und haftet für jedwede Beschädigung, die an Dekoration, technische Equipment etc. durch ihn bzw. seine Gäste verursacht werden.

Der Veranstalter/Gast stellt Hofhaus von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Räumlichkeiten bzw. des Equipments/des Geschirrs etc. frei.

6.) Das eigenständige Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstige Gegenständen ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Hofhauses nicht gestattet.

7.) Das Abbrennen von Feuerwerken ist ebenfalls ausdrücklich verboten.

8.) Für Beschädigungen jeder Art haftet der Gast/Veranstalter ohne Verschuldensnachweis.

9.) Sämtliche vom Gast/Veranstalter mitgebrachten Gegenstände sowie deren Verpackungen sind vom Gast/Veranstalter nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Gast seiner Entsorgungspflicht nicht nach, so ist Hofhaus berechtigt die Entfernung

und Lagerung zu Lasten des Gastes vorzunehmen.

Verbleiben die Gegenstände im Bereich des Hofhauses, kann das Hofhaus für die Dauer des Verbleibens Raummiete bzw. Entsorgungskosten berechnen.

- 10.) Hofhaus ist nicht dafür verantwortlich, dass die eventuell für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Diese hat der Gast/Veranstalter auf eigene Kosten zu beschaffen.

Insbesondere obliegt dem Gast/Veranstalter die Einhaltung öffentlich – rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

Er hat eventuell für die Veranstaltung an Dritte zu entrichtende Abgaben (insbesondere GEMA- Gebühren) unmittelbar selbst zu erbringen.

- 11.) Die Haftung des Hofhauses richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 707- 703 BGB.

Eine Haftung aus sonstige Gründen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hofhauses.

- 12.) Mit der Nutzung der zum Hofhaus gehörenden Parkplätze und Parkmöglichkeiten kommt ausdrücklich kein Verwahrungsvertrag zustande.

Es besteht keine Überwachungspflicht des Hofhauses.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen des Gastes

- 1.) Der Gast ist verpflichtet sich an die Anweisungen des Hofhaus-Personals zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe (Beginn: 22.00 Uhr) eingehalten wird, insbesondere Musikveranstaltungen derart in der Lautstärke zu begrenzen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 2.) Der Gast ist verpflichtet die Teilnehmerzahl mindestens 2 Tage vor der Veranstaltung definitiv festzulegen.
- 3.) Weicht die Teilnehmerzahl um ein Viertel der ursprünglich von dem Gast gemeldeten Teilnehmerzahl ab, so ist Hofhaus berechtigt festzulegen, welche Räumlichkeiten für die Feier zur Verfügung gestellt werden.
- 4.) Hofhaus hält sich an das Angebot zum Abschluss eines Reservierungsvertrages 2 Wochen gebunden. Sollte der Gast sich innerhalb dieser Frist ab Zugang der Bestätigung nicht erklärt haben, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 5.) Der Gast haftet dafür, dass er und seine Gäste Dekorationsmaterial, welches von Hofhaus gestellt wird,

nicht unberechtigter Weise aus den Räumlichkeiten von Hofhaus entfernt. Anderenfalls ist er dazu verpflichtet Wertersatz zu leisten.

- 6.) Es ist dem Gast und seinen Gästen strengstens untersagt Speisen, die im Rahmen der Veranstaltung von ihm und seinen Gästen nicht konsumiert worden sind, mitzunehmen.
- 7.) Der Gast hat notwendig gewordene Umbaumaßnahmen während der Veranstaltung zu dulden, ohne dass ihm Minderungs- oder sonstige Gewährleistungsrechte entstehen.

§ 6 Lieferung von Speisen außerhalb der Restauranträumlichkeiten

- 1.) Bei Verträgen mit Kunden über die Lieferung von Speisen und Getränken an eine von dem Kunden benannte Lieferadresse gelten die vorbezeichneten Regelungen entsprechend.
- 2.) Die Herstellung der angebotenen Speisen erfolgt nach Absprache an sämtlichen Wochentagen, inklusive Sonn- und Feiertagen.
- 3.) Bei der Anlieferung werden anteilige Fahrtkosten berechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird in Höhe von 1,50 € pro km.
- 4.) Die bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bestellte Lieferung gilt sowohl hinsichtlich der Art der Speisen und Getränke, als auch der Bestellmenge bzw. der zu beliefernden Personenzahl als vereinbart.
- 5.) Da die Speisen frisch zubereitet werden, gelten sie als vertragsgemäß, es sei denn der Kunde rügt Qualitätsmängel innerhalb von 2 Stunden nach der Anlieferung.
Die Rüge kann sowohl per Telefax, als auch per E-Mail erfolgen.
- 6.) Wird zwecks Hilfestellung bei der Veranstaltung von dem Restaurant Personal zur Verfügung gestellt
(Buchungsdauer mindestens 2 Stunden/maximal 5 Stunden)
werden dem Kunden folgende Kosten berechnet:
 - a) Koch: 35 €/Std. zzgl. 19 % MwSt. inkl. Anfahrt/Abfahrt
 - b) Servicekraft: 25 €/Std. zzgl. 19% MwSt. inkl. Anfahrt/Abfahrt
- 7.) Alle Mehrweggegenstände sind nur leihweise zur Verfügung gestellt und sind am Folgetag gereinigt zurück zu bringen, ansonsten werden Reinigungskosten berechnet oder bei Beschädigung/Verlust der Neubeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- 8.) Die der Lieferung beigefügt Rechnung ist zahlbar sofort ohne Abzug,

passend in bar bei den jeweiligen Lieferanten, per EC-Cash
oder bar bei Rückgabe der Geschirrs am Folgetag oder per Überweisung
auf das in der Rechnung angegebene Konto binnen 7 Tagen.
Das Hofhaus ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen
und unverzüglich Zahlung zu verlangen.

§ 7 Sonstiges

- 1.) Erfüllung- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand
für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den abzuschließenden Verträgen
ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich der Sitz des Hofhauses.
- 2.) Es gilt ausschließlich deutsches materielles und formelles Recht.